

Schuldner und dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, zuzustellen (§ 4 Abs. 3).

Die Gesamtvollstreckung ist durch Beschluß zu eröffnen. Der vorgeschriebene Inhalt des Eröffnungsbeschlusses umfaßt ein Verfügungsverbot für den Schuldner, die Bestellung eines Verwalters, die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen und Sicherungsrechte innerhalb einer bestimmten Frist beim Verwalter anzumelden - nicht beim Gericht wie nach § 139 KO! -, sowie ein Verbot an alle, ihre noch ausstehenden Leistungen an den Schuldner zu erbringen (§ 5). Der Eröffnungsbeschluß, wird dem Schuldner, dem Verwalter und von diesem allen bekannten Gläubigern und Schuldnern zugestellt. Er ist öffentlich bekannt zu machen.¹⁷ Der Beschluß ist weiter der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer und den Kreditinstituten des Schuldners zu übersenden. Mit der Übermittlung des Beschlusses an das Postamt des Schuldners kann eine Postsperre verbunden werden, also die Anordnung des Gerichts, daß die für den Schuldner bestimmten Sendungen dem Verwalter ausgehändigt werden sollen. Des weiteren ist eine Übersendung an die registerführenden Behörden (Handelsregister, Grundbuch, Vereinigungsregister) vorgesehen, mit dem Ersuchen, die Eröffnung der Gesamtvollstreckung in das Register einzutragen und dadurch den guten Glauben Dritter auszuschließen (§ 6).

Wirkungen der Eröffnung

Mit dem Zeitpunkt, der im Eröffnungsbeschluß genannt ist, wird die Pfändung des Vermögens des Schuldners wirksam. Das damit ausgesprochene Verfügungs- und Veräußerungsverbot erstreckt sich auf das gesamte pfändbare Vermögen, alle im Besitz des Schuldners befindlichen Sachen und alle von ihm genutzten Grundstücke und Gebäude (§ 7 Abs. 1, 2).

Der Eröffnungsbeschluß hat weiter die Wirkung, daß alle vor der Eröffnung gegen den Schuldner eingeleiteten Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen ihre Wirksamkeit verlieren (§ 7 Abs. 3). In diesem Punkt wird dem Grundsatz der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger weitergehend Rechnung getragen als im bundesdeutschen Konkurs- und Vergleichsrecht.¹⁸ Leistungen, die nach der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung an den Schuldner erfolgen, befreien den Leistenden nur, wenn sie in das verwaltete Vermögen gelangen (§ 7 Abs. 4).¹⁹

Wenn zur Zeit der Verfahrenseröffnung eine Aufrechnungslage bestand, kann die Aufrechnungserklärung auch noch während des Verfahrens abgegeben werden (§ 7 Abs. 5). Das entspricht dem Grundsatz des § 53 KO. Die Erweiterung der Aufrechnungsmöglichkeiten durch § 54 KO und die Einschränkung dieser Möglichkeiten durch § 55 KO sind nicht ausdrücklich in die GesVVO übernommen worden. Soweit diese Einzelbestimmungen aber auf gemeinsamen Grundgedanken des Konkurs- und Gesamtvollstreckungsverfahrens beruhen, wird man sie auch in der DDR zur ergänzenden Auslegung der Aufrechnungsvorschrift heranziehen können.

Unterbrechung des Verfahrens

Durch die 2. VO über die Gesamtvollstreckung - Unterbrechung des Verfahrens - vom 25. Juli 1990 (GB1.I Nr. 45 S. 782) wurde die Möglichkeit eröffnet, ein Gesamtvollstreckungsverfahren, das gegen ein Unternehmen beantragt worden ist, zu unterbrechen, wenn die Treuhandanstalt, Banken oder andere natürliche oder juristische Personen eine Garantie für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Unternehmens geben. Die Unterbrechung soll dazu dienen, Zeit zu gewinnen, um Maßnahmen zur Fortführung des Unternehmens zu beschließen und durchzuführen, vor allem auch, um Arbeitsplätze zu erhalten. Voraussetzung für die vom Gericht zu beschließende Unterbrechung ist die mit der Stellung einer Garantie übernommene Verpflichtung des Garantiegebers, die Erfüllung von Verpflichtungen des Unternehmens aus bestehenden oder neu eingegangenen Verträgen zu garantieren (vgl. §§ 3 und 7 der 2. VO).

Die Unterbrechung des Verfahrens kann für einen Zeitraum von 3 Monaten beantragt und beschlossen werden. Bei treuhänderisch verwalteten Wirtschaftseinheiten ist in jedem Falle die Treuhandanstalt zur Verfahrenseröffnung zu hören.

Die vom Gericht beschlossene Unterbrechung bewirkt eine befristete Aussetzung des Verfahrens mit dem Ziel der Sanierung und der Wiederherstellung der Liquidität des Unternehmens. Je nach der Lage können weitere Sicherungsmaßnahmen beschlossen werden (vgl. § 9). Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Antrag des Garantiegebers die Unterbrechung um weitere drei Monate zu verlängern. Diesem

Antrag ist jedoch ein Konzept für die Sanierung des Unternehmens beizufügen (vgl. § 6 der 2. VO).

Stellung und Aufgaben des Verwalters

Allgemeines

Der Verwalter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfassung, Verwaltung und Verwertung des Vermögens und die Verteilung des Erlöses an die Gläubiger. Alle diese Aufgaben können von ihm übernommen werden, da mit der Eröffnung der Gesamtvollstreckung alle Verwaltungs- und Verfügungsrechte auf ihn übergehen. Er ist berechtigt und verpflichtet, das Vermögen des Schuldners unverzüglich in Besitz zu nehmen und im Interesse der Gläubiger des Schuldners zu verwalten; er darf durch Verkauf oder in anderer Weise über das Vermögen verfügen (§ 8 Abs. 2). Er ist allen Beteiligten für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten verantwortlich (§ 8 Abs. 1 Satz 2). Der Verwalter erhält eine vom Gericht festgesetzte Vergütung, deren Höhe in der Verordnung nicht näher bestimmt ist.²⁰

Bestellung und Abberufung

Der Verwalter wird vom Gericht mit der Eröffnung des Verfahrens bestellt. Es soll sich nach § 5 Ziff. 2 um eine geschäftskundige, vom Schuldner und von den Gläubigern unabhängige Person handeln. Für seine Tätigkeit wird er durch eine Ernennungsurkunde legitimiert. Es handelt sich zunächst um eine vorläufige Bestellung, da die erste Gläubigerversammlung einen anderen Verwalter wählen kann (§ 15 Abs. 3). Aber auch in diesem Fall ist wieder eine Bestellung durch das Gericht erforderlich, die nur versagt werden kann, wenn der Gewählte nicht geeignet erscheint. Die Vermögensverwaltung durch den Verwalter unterliegt der Aufsicht durch das Gericht, das bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Verwalter abberufen und durch einen anderen ersetzen kann (§ 8 Abs. 3).

Anhängige Prozesse

Der Verwalter kann nicht nur materiellrechtlich, sondern auch prozessual über das der Gesamtvollstreckung unterliegende Vermögen des Schuldners verfügen. Neue Prozesse in bezug auf dieses Vermögen sind ausschließlich vom Verwalter und gegen ihn zu führen. Bereits anhängige Prozesse werden gemäß § 71 ZPO unterbrochen. Es obliegt der Entscheidung des Verwalters, ob er einen vom Schuldner begonnenen Aktivprozeß aufnimmt oder ablehnt; je nach dieser Entscheidung sind von ihm entsprechende Anträge an das Gericht zur Fortsetzung des Verfahrens zu stellen. Prozesse, die Ansprüche gegen den Schuldner betreffen, können grundsätzlich nicht aufgenommen werden, da die Gläubiger ihre Forderungen nach Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens nur nach den Vorschriften der Verordnung geltend machen können.²¹

Gegenseitige Verträge

Aufgrund seiner Verfügungsbefugnis steht dem Verwalter auch die Entscheidung über die weitere Behandlung der gegenseitigen Verträge zu, die im Zeitpunkt der Eröffnung der Gesamtvollstreckung bestanden. War ein Vertrag vom Schuldner und vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann der Verwalter wählen, ob er die Erfüllung fordert oder ablehnt. Im ersten Fall ist die Gegenleistung voll aus dem verwalteten Vermögen zu erbringen, im letzten Fall hat die andere Partei nur eine nicht bevorrechtigte Forderung (§ 9 Abs. 1). Vorbild für diese Regelung ist § 17 KO.

¹⁷ Vgl. dazu § 41 ZPO.

¹⁸ Pfändungen vor der Verfahrenseröffnung können nach der Konkursordnung nur über das Anfechtungsrecht wirkungslos gemacht werden, nach der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321; RGBl. III 311-1) nur über die „Rückschlagsperre“ des § 28 VerglO.

¹⁹ § 8 KO enthält eine ähnliche, aber stärker differenzierende Lösung.

²⁰ Dies kann in Durchführungsbestimmungen des Ministers der Justiz nachgeholt werden.

²¹ Vgl. § 12 KO, Die Ausnahmen, die § 11 KO für die Geltendmachung von Aussonderungsansprüchen, von Ansprüchen gesicherter Gläubiger auf abgesonderte Befriedigung und von Massenansprüchen festlegt, wird man auch im Rahmen der GesVVO zulassen können, da sie aus den allgemeinen Grundsätzen der Regelung folgen. Es wäre z.B. wenig sinnvoll, dem Eigentümer einer an den Schuldner vermieteten Sache die Aufnahme eines unterbrochenen Herausgabeprozesses zu untersagen, obwohl die GesVVO eine Herausgabeklage des Eigentümers ausdrücklich gestattet (§ 12 Abs. 1).